

SCHIEDSGERICHTSÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN, GEZEICHNET IN BUDAPEST, DEN 10. APRIL 1923

DAS KÖNIGREICH UNGARN und DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, deren Regierungen einander erklärt haben, dass ihre Politik sich in der Richtung einer friedlichen Entwicklung bewege und dass sie, um alles zu vermeiden, was dieser friedlichen Entwicklung hinderlich sein könnte, es als notwendig erkannt haben, in den sich ergebenden, die beiden Länder berührenden Fragen in Föhlung zu bleiben,

von dem Wunsche geleitet, zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Friedens in Mittel-Europa beizutragen und den Grundsatz der obligatorischen Schiedssprechung in ihren gegenseitigen Beziehungen festzulegen,

haben sich bestimmt gefunden, zu diesem Behufe ein Übereinkommen abzuschliessen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

SEINE DURCHLAUCHT DER REICHsverweser DES KÖNIGREICHES UNGARN:
Herrn Géza DARUVÁRY VON DARUVÁR, wirklichen Geheimen Rat, den mit der Leitung des königlich ungarischen Ministeriums des Äussern beauftragten königlich ungarischen Justizminister, und

DER BUNDESPRÄSIDENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH:
Herrn Franz CALICE, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich für den Fall, dass sich künftighin zwischen ihnen eine Streitfrage ergeben sollte, zunächst ihre Bemühungen darauf zu richten, durch freundschaftliches Einvernehmen eine Einigung zu erzielen.

Sollte jedoch die Streitfrage, welcher Art sie auch sein möge, auf diesem Wege nicht gelöst werden können, so ist sie im gemeinsamen Einvernehmen vor einen oder mehrere zu diesem Zwecke eigens ausgewählte Schiedsrichter zu bringen.

Im allgemeinen kommen als Sitz des jeweiligen Schiedsgerichtes abwechselnd Wien und Budapest in Betracht.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit können die beiden Regierungen die Streitfrage dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreiten.

Bevor die hohen vertragschliessenden Teile sich an ein Schiedsgericht wenden, werden sie ein besonderes Übereinkommen vereinbaren, worin der Streitgegenstand und die zu entscheidenden Streitpunkte genau bezeichnet sind.

Artikel 2.

Die vorhergehenden Bestimmungen finden auch auf jene Streitfragen Anwendung, die ihren Ursprung in Tatsachen haben, die vor dem Abschlusse des gegenwärtigen Übereinkommens liegen.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratifiziert und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Budapest ausgetauscht werden. Das Übereinkommen tritt am 15. Tage nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Sekretariat des Völkerbundes mitgeteilt werden.

Artikel 4.

Wenn einer der hohen vertragschliessenden Teile das gegenwärtige Übereinkommen kündigen sollte, so wird die Kündigung erst ein Jahr nach ihrer schriftlichen Mitteilung an den anderen vertragschliessenden Teil wirksam werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

Geschehen zu Budapest am 10. April 1923, in ungarischem und deutschem Urtext in doppelter Ausfertigung.

(L. S.) DARUVÁRY, m.p.

(L. S.) F. CALICE, m.p.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, Vol. 18, 1923, p.94-96.]